

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– MONTENEGRO –**

**Brüssel, den 9. Oktober 2026
(OR. en)**

AD 84/26

LIMITE

CONF-ME 35

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 18: Statistiken

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 18: Statistiken

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- er unterliegt den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU bestärkt Montenegro darin, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Anwendung und Durchsetzung fortzusetzen und ganz generell schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 14/14 CONF-ME 9 und zugehörigem Addendum AD 58/26 CONF-ME 22 den zum 17. Juli 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 18 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur EU anwenden zu können, mit Ausnahme in den Bereichen, für die Übergangsmaßnahmen und dauerhafte Ausnahmen beantragt wurden.

Was die von Montenegro beantragten Übergangszeiträume anbelangt, so verweist die EU auf ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für sie ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro angesichts des besonderen historischen und institutionellen Kontexts **dauerhafte Ausnahmen** für bestimmte Statistikbereiche beantragt hat, für die gemäß dem Datenlieferprogramm oder sektorspezifischen Verordnungen Daten für den Zeitraum vor der Wiederherstellung der Unabhängigkeit (21. Mai 2006) erforderlich sind. Die EU erkennt an, dass es Montenegro materiell unmöglich ist, solche Daten vorzulegen, und hält daher die von Montenegro beantragte dauerhafte Ausnahme für annehmbar.

Statistische Infrastruktur

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die statistische Infrastruktur Montenegros mit den förmlichen Anforderungen des Besitzstands im Einklang steht. Das montenegrinische Statistikamt (MONSTAT) ist die wichtigste Stelle für die Erstellung und Verbreitung statistischer Daten sowie der Gesamtkoordinator des amtlichen Statistiksystems Montenegros. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Koordinierungsfunktion von MONSTAT in den letzten Jahren gestärkt wurde. Auch die Zentralbank Montenegros und das Finanzministerium, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Innovation, der Pensions- und Invaliditätsfonds Montenegros und das Institut für Gesundheitswesen erstellen amtliche Statistiken.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Gesetz über amtliche Statistiken und das amtliche Statistiksistem Montenegros der Rahmen für Statistiken abgesteckt wird. Mit den Änderungen des Statistikgesetzes wurde eine Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht, wodurch der Zugang zu administrativen Datenquellen verbessert und ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet wird, und es wurden klare Zuständigkeiten für die Erstellung der staatlichen Finanzstatistiken (Government Finance Statistics – GFS) und der Statistiken für Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) zugewiesen.

Die EU stellt fest, dass der Rechtsrahmen mit dem Programm für amtliche Statistiken (2024-2028), der Strategie für die Erstellung amtlicher Statistiken für den Zeitraum 2024-2028, den statistischen Jahresplänen und mehreren Regelwerken für die Erhebung statistischer Daten vervollständigt wird. Darüber hinaus nimmt sie zur Kenntnis, dass Vereinbarungen über Arbeitsvorschriften innerhalb des statistischen Systems bestehen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die **Verwaltungskapazität** Montenegros ausgebaut wurde, um die rechtzeitige Übernahme des einschlägigen Besitzstands zu gewährleisten, und fordert Montenegro nachdrücklich auf, die Ressourcen des montenegrinischen Statistikamts weiter aufzustocken.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Montenegro die Empfehlungen des Peer-Review 2026 umsetzt, bei dem bewertet wird, ob das nationale Statistiksistem Montenegros mit den statistischen Grundsätzen des in der Verordnung (EU) Nr. 223/2009 genannten Verhaltenskodex für europäische Statistiken im Einklang steht. Die Kommission wird die Umsetzung der Empfehlungen überwachen.

Klassifikationen und Register

Was die **Klassifikationen und Register** anbelangt, so nimmt die EU den hohen Grad der Angleichung zur Kenntnis.

Wirtschaftsstatistik

Was die **makroökonomischen Statistiken** anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (ESVG 2010) und ihres Lieferprogramms, das die wichtigsten Indikatoren der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umfasst, erheblich verbessert wurde. Die im September 2025 abgeschlossene Benchmark-Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die auch mehrere methodische Änderungen umfasst, stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Angleichung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Montenegros an die EU-Standards dar.

Was die Statistiken über das **Bruttonationaleinkommen** (BNE) für Eigenmittel betrifft, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass Montenegro der Kommission (Eurostat) das aktualisierte BNE-Verzeichnis vorgelegt hat, das eine Bewertung seiner Struktur, Vollständigkeit und internen Kohärenz ermöglicht. Die EU nimmt Kenntnis von den erheblichen Fortschritten, die Montenegro erzielt hat, und fordert Montenegro nachdrücklich auf, den Prozess der Angleichung an den Besitzstand fortzusetzen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der Kommission (Eurostat) gemäß den Anforderungen der ersten Bedingung für den Abschluss des Kapitels jährliche und vierteljährliche Hauptaggregate sowie jährliche Daten zu den Sektorkonten übermittelt wurden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro im Bereich der **Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen** in Bezug auf die Verpflichtung gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2023/734 geänderten Fassung für die Übermittlung der folgenden Datensätze Übergangszeiträume beantragt hat:

- Tabelle 20: Anlagegüter nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Bestände) – jährlich (ab 2006), für die ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 beantragt wird;
- Tabelle 26: Nichtfinanzielle Vermögensbilanzen – jährlich (ab 2006), für die ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 beantragt wird;
- Tabelle 29: Im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufene Alterssicherungsansprüche – dreijährlich (ab 2015), für die ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 beantragt wird;
- Tabelle 801: Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt (ab 2006), für die Erstellung und Übermittlung der Daten zu den vierteljährlichen Sektorkonten für die institutionellen Sektoren S.1, S.13 und S.2, für die ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 beantragt wird;
- Tabelle 801SA: Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – saison- und kalenderbereinigte Daten (ab 2006), für die Erstellung und Übermittlung der vierteljährlichen Sektorkonten, saison- und kalenderbereinigte Daten zu den institutionellen Sektoren S.1, S.13 und S.2, für die ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 beantragt wird.

Die EU ist der Auffassung, dass die beantragten Übergangszeiträume annehmbar sind.

Die EU nimmt Kenntnis von den erheblichen Fortschritten, die bei den **GFS-** und **VÜD-**Statistiken erzielt worden sind. Allerdings sind weitere erhebliche Verbesserungen in Bezug auf Qualität und Abdeckung erforderlich. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, die Erstellung von GFS- und VÜD-Statistiken weiter zu vervollständigen, die verbleibenden Daten und Metadaten zu übermitteln und die Qualität der übermittelten Daten weiter zu verbessern. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro gemäß der zweiten Bedingung für den Abschluss des Kapitels am 9. Juli 2026 einen Fahrplan angenommen hat, in dem der Zeitplan für die Erstellung und Übermittlung der verbleibenden Tabellen des ESVG-Lieferprogramms und anderer einschlägiger Daten festgelegt und offene methodische Fragen behandelt werden. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, die gemäß diesem Fahrplan erwarteten Ergebnisse zu erzielen.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro im Bereich der **staatlichen Finanzstatistiken und der Statistiken für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit** in Bezug auf die Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 und Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2023/734 geänderten Fassung einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 für die Übermittlung des folgenden Datensatzes beantragt:

- Tabelle 28A: Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – jährlich (ab 2024)

Die EU ist der Auffassung, dass der beantragte Übergangszeitraum annehmbar ist.

Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, die Erstellung der jährlichen und vierteljährlichen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen weiter zu vervollständigen und die verbleibenden jährlichen und vierteljährlichen Hauptaggregate und Daten der nichtfinanziellen Sektorkonten, die jährlichen Finanzierungskonten und die Aufkommens- und Verwendungstabellen und Input-Output-Tabellen sowie die erforderlichen Metadaten im Einklang mit der im oben genannten Fahrplan vereinbarten Planung zu übermitteln, um alle Anforderungen der Verordnung über das ESVG 2010 zu erfüllen.

Was die **konjunkturellen und strukturellen Unternehmensstatistiken**, einschließlich der Unternehmensdemografie, anbelangt, so ersucht die EU Montenegro, die Angleichung abzuschließen. Die EU nimmt Kenntnis von der weitgehenden Angleichung in Bezug auf PRODCOM.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro im Bereich der **strukturellen Unternehmensstatistik** in Bezug auf die Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 und Anhang I Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 für die Erstellung und Übermittlung von Folgendem beantragt:

- – Tabelle 10. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Tätigkeiten von Unternehmen;
- – Tabelle 11. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Tätigkeiten von Unternehmen, aufgeschlüsselt nach Größenklassen oder Rechtsform;
- – Tabelle 21. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Käufen durch Unternehmen;
- – Tabelle 22. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Vorratsveränderungen bei Unternehmen;
- – Tabelle 23. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten mit Aufschlüsselung des Nettoumsatzerlöses von Unternehmen nach Produkt und Gebietsansässigkeit des Kunden;
- – Tabelle 24. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten mit Aufschlüsselung des Nettoumsatzerlöses von Unternehmen nach weit gefassten Tätigkeitsbereichen;
- – Tabelle 25. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Aufschlüsselung nach Art des Umsatzes bei Unternehmen;
- – Tabelle 27. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Investitionen in langfristige materielle Vermögenswerte durch Unternehmen;
- – Tabelle 28. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Investitionen in langfristige immaterielle Vermögenswerte;
- – Tabelle 29. Regionale Unternehmensstatistiken zu örtlichen Einheiten.

Der beantragte Übergangszeitraum wird aufgrund der erheblichen methodischen, organisatorischen und IT-bezogenen Entwicklungen benötigt, die erforderlich sind, um die für die Zusammenstellung und Übermittlung dieser Daten notwendigen Erstellungsprozesse einzuführen. Die EU ist der Auffassung, dass der beantragte Übergangszeitraum annehmbar ist.

Die EU ersucht Montenegro, Statistiken über die **Dienstbezüge** der EU-Beamten zu erstellen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro die Anforderungen im Hinblick auf die Bereitstellung von detaillierten **Statistiken über den internationalen Warenverkehr (ITGS)** und von Statistiken über den Handel nach Rechnungswährung sowie von **Statistiken über den internationalen Dienstleistungsverkehr** in vollem Umfang erfüllt und dass Montenegro die Angleichung an den EU-Besitzstand in diesem Zusammenhang weitgehend abgeschlossen hat. Die EU begrüßt die Fortschritte, die bei den Statistiken zum Handel nach Unternehmensmerkmalen erzielt wurden, jedoch bestehen nach wie vor Lücken, und die EU ersucht Montenegro, diese Statistiken zu vervollständigen und die Qualität der Daten weiter zu verbessern. Im Bereich des Dienstleistungsverkehrs nach Unternehmensmerkmalen (STEC) und des Dienstleistungsverkehrs nach Erbringungsarten ersucht die EU Montenegro, diese Statistiken zu erstellen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro bis zum Zeitpunkt seines Beitritts das System für die Erstellung von Statistiken über den Warenverkehr innerhalb der EU sowie für den ITGS-Austausch von Mikrodaten mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere über Warenausfuhren innerhalb der EU, einrichten wird.

In Bezug auf **Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten (FATS)** wird erwartet, dass Montenegro der Kommission (Eurostat) nach Wirtschaftszweig-Codes der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU (NACE) aufgeschlüsselte Daten über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland vorlegt und mit der Erstellung von Daten über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen beginnt. Ferner wird von Montenegro erwartet, dass es Statistiken über globale Wertschöpfungsketten vorlegt. Was die **ausländischen Direktinvestitionen (ADI)** anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von den gemeldeten Fortschritten und ersucht Montenegro, Statistiken über ADI nach Wirtschaftszweigen zu erstellen.

In Bezug auf **Preisstatistiken** stellt die EU fest, dass Montenegro die obligatorischen Anforderungen des EU-Besitzstands an die Datenübermittlung für den harmonisierten Verbraucherpreisindex erfüllt. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der Immobilienpreisindex und der Preisindex für selbst genutztes Wohneigentum ab dem Zeitpunkt des Beitritts bereitgestellt werden. Was die Kaufkraftparitäten betrifft, so liefert Montenegro die meisten der im EU-Besitzstand geforderten grundlegenden Informationen. Es werden noch keine Daten zu den Preisen für Krankenhausleistungen erstellt.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro für die Übermittlung der folgenden Elemente der Datenanforderungen in Bezug auf die **Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen** gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission für den Bezugszeitraum 2010-2017 eine *dauerhafte Ausnahme* beantragt. Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Montenegros, insbesondere von der Tatsache, dass eine vollständige Rekonstruktion der Daten für den betreffenden Zeitraum aufgrund der verstrichenen Zeit, objektiver Einschränkungen bei der Verfügbarkeit der Originalunterlagen und methodischer Diskontinuitäten nicht ohne Risiken im Hinblick auf Qualität und Zuverlässigkeit der Statistiken möglich ist. Die EU ist der Auffassung, dass die beantragte dauerhafte Ausnahme annehmbar ist.

Die EU begrüßt, dass Montenegro die Anforderungen im Hinblick auf die **Statistiken über die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)** in vollem Umfang einhält. Was die **Innovationsstatistiken** anbelangt, so ersucht die EU Montenegro, weiter auf eine vollständige Angleichung bis zum Beitritt hinzuarbeiten. Was die **Statistiken über Forschung und Entwicklung (FuE)** anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von der weitgehenden Angleichung.

Sektorale Statistiken

Was die **Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Fischereistatistiken** betrifft, so nimmt die EU Kenntnis von der derzeitigen Angleichung an den Besitzstand im Bereich der integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben, der Statistiken über landwirtschaftliche Betriebsmittel und die landwirtschaftliche Erzeugung sowie der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und ermutigt Montenegro, die vollständige Angleichung an den Besitzstand voranzubringen. Die EU ersucht Montenegro, die Fischerei- und Aquakulturstatistiken an den EU-Besitzstand anzugleichen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in Bezug auf die Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2379 für die Erstellung und Übermittlung von Statistiken über die Betriebsmittel und Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, die den Bereich der Statistiken zu Nährstoffen und das Einzelthema der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft im Bereich der Statistiken über Pflanzenschutzmittel gemäß den Buchstaben d und e des Anhangs der Verordnung umfassen, und in Bezug auf die Verpflichtungen, die sich aus auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten mit Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Bezug auf diesen Bereich und dieses Einzelthema ergeben, einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 beantragt. Die EU ist der Auffassung, dass der beantragte Übergangszeitraum annehmbar ist.

Was die **Energiestatistik** betrifft, so begrüßt die EU die vollständige Angleichung an den Besitzstand.

Was die **Verkehrsstatistik** anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von der Angleichung in den Bereichen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Seeverkehr und Luftverkehr. Die Qualität der Luftverkehrsstatistik muss weiter verbessert werden. Da Montenegro keinen nennenswerten Handelsverkehr auf Binnenwasserstraßen aufweist, sind diesbezügliche Statistiken unerheblich.

Was die **Tourismusstatistik** betrifft, so nimmt die EU Kenntnis von der derzeitigen Angleichung und erwartet, dass Montenegro weiter auf eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand bis zum Zeitpunkt des Beitritts hinarbeitet.

Was die **Umweltstatistik** anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von dem hohen Grad der Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Abfallstatistik und ersucht Montenegro, weitere Verbesserungen vorzunehmen, um vollständig angegliche Umweltgesamtrechnungen zu erstellen. Die EU ersucht Montenegro, die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen gemäß den Anhängen I bis VIII der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erstellen. In Bezug auf die Kunststoff-Eigenmittel hat Montenegro einen Plan ausgearbeitet, um bis zum Zeitpunkt des Beitritts zuverlässigere Daten erhalten zu können. Die EU fordert Montenegro auf, die Studie über die Abfallzusammensetzung vor dem Zeitpunkt des Beitritts und innerhalb des zwischen der Kommission und Montenegro vereinbarten Zeitplans abzuschließen.

Sozialstatistiken

In Bezug auf die **Bevölkerungssstatistik** nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Volks- und Wohnungszählung 2023 im Einklang mit dem Besitzstand durchgeführt wurde. Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung im Bereich der demografischen Statistiken und Migrationsstatistiken und ersucht Montenegro, den Grad der Einhaltung in Bezug auf Konzepte und Definition sowie die Verfügbarkeit von Daten weiter zu verbessern. Montenegro erstellt regelmäßig Statistiken und damit zusammenhängende Metadaten über Asyl und die Durchsetzung der Einwanderungsvorschriften. Die EU ersucht Montenegro, Statistiken über Aufenthaltstitel zu erstellen.

Was die **Arbeitskräfteerhebung** anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von den erheblichen Fortschritten Montenegros bei der Erstellung der Daten und der entsprechenden Qualitätsberichte. Es wird erwartet, dass Montenegro die Aktualität der Daten verbessert.

Was die **Bildungs- und Ausbildungsstatistiken** anbelangt, so stellt die EU fest, dass Montenegro die Anforderungen im Bereich der Bildungsstatistik teilweise erfüllt. Die EU erwartet, dass Montenegro die verbleibenden Finanztabellen, Informationen über erlernte Sprachen und über mobile Studierende, die im Ausland Leistungspunkte erwerben, sowie Metadaten bis zum Zeitpunkt des Beitritts vorlegt.

Was die **Gesundheitsstatistiken** anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von dem derzeitigen Maß der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die nicht ausgabenbezogenen Gesundheitsstatistiken und die ausgabenbezogenen Gesundheitsstatistiken sowie von der derzeitigen Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Übermittlung der obligatorischen Angaben, die im Fragebogen zu den gemeinsamen Gesundheitskonten verlangt werden, an die Kommission (Eurostat). Die EU fordert Montenegro auf, die Datenerfassung weiter zu verbessern.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro für die vollständige Einhaltung der Vorschriften und die Übermittlung von Daten über Todesursachen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 328/2011 der Kommission und Arbeitsunfälle gemäß der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 beantragt. Die EU ist der Auffassung, dass der beantragte Übergangszeitraum annehmbar ist.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die **Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte** regelmäßig als fünfjährliche Erhebung durchgeführt wird, wobei die Daten seit 2010 an die Kommission (Eurostat) übermittelt werden. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Erhebung derzeit für das Bezugsjahr 2026 durchgeführt wird, und ersucht Montenegro, Mikrodaten und den nationalen Qualitätsbericht im Einklang mit den Fristen des Besitzstands zu übermitteln.

Was die **Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen** anbelangt, so stellt die EU fest, dass Montenegro den EU-Besitzstand teilweise einhält, und erwartet, dass Montenegro die Aktualität und Qualität der Berichterstattung verbessert.

Was die **Justiz- und Kriminalitätsstatistiken** betrifft, so wird von Montenegro erwartet, dass es die Vollständigkeit und Qualität der Daten verbessert.

* * *

Aufgrund dieser Erwägungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen verfolgt. Die EU betont, dass sie alle oben genannten spezifischen Fragen besonders aufmerksam mitverfolgen wird, damit die Verwaltungskapazität Montenegros, seine Fähigkeit zur Umsetzung und Durchsetzung des EU-Besitzstands in diesem Kapitel und der Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften sichergestellt werden. Ausdrückliche Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des EU-Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des EU-Besitzstands und bei der Stärkung seiner Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

Vor dem Hintergrund aller vorstehenden Überlegungen wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seiner aktualisierten Verhandlungsposition [AD 58/26 CONF-ME 22] den zum 17. Juli 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 18 akzeptiert. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden, mit Ausnahme der Bereiche, für die es Übergangszeiträume und dauerhafte Ausnahmen beantragt hat.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 17. Juli 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.

ENTWURF DES RECHTLICHEN ANHANGS

ANHANG [XX]

Liste nach Artikel [XX] der Beitrittsakte: Übergangsmaßnahmen

[X]. STATISTIKEN

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Staatliche Finanzstatistiken und Statistiken für Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

1. 32013R0549: Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

Abweichend von den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 festgelegten Übermittlungsanforderungen übermittelt Montenegro der Kommission (Eurostat) die folgenden in den Datentabellen in Anhang B festgelegten Konten gemäß den nachstehend festgelegten Bezugszeiträumen und Übermittlungsfristen:

- Tabelle 20: Anlagegüter nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Bestände) – jährlich, ab 2006, wird bis spätestens 31. Dezember 2028 übermittelt;
- Tabelle 26: Nichtfinanzielle Vermögensbilanzen – jährlich, ab 2006, wird bis spätestens 31. Dezember 2028 übermittelt;
- Tabelle 28A: Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – jährlich, ab 2024, wird bis spätestens 31. Dezember 2028 übermittelt;
- Tabelle 29: Im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufene Alterssicherungsansprüche – dreijährlich, ab 2015, wird bis spätestens 31. Dezember 2030 übermittelt;

– die Daten zu den vierteljährlichen Sektorkonten für die institutionellen Sektoren S.1 (gesamte Volkswirtschaft), S.13 (Staat) und S.2 (übrige Welt), gemäß der Definition in Kapitel 2, von Tabelle 801: Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt, ab 2006, werden bis spätestens 31. Dezember 2028 übermittelt;

– Die saison- und kalenderbereinigten Daten zu den vierteljährlichen Sektorkonten für die institutionellen Sektoren S.1 (gesamte Volkswirtschaft), S.13 (Staat) und S.2 (übrige Welt), gemäß der Definition in Kapitel 2, von Tabelle 801SA: Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – saison- und kalenderbereinigte Daten, ab 2006, werden bis spätestens 31. Dezember 2028 übermittelt.

Landwirtschaftsstatistik

2. 32022R2379: Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1).

Abweichend von Artikel 5 Absätze 1 und 2 übermittelt Montenegro ab dem 1. Januar 2031 Statistiken über die Betriebsmittel und Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, die Folgendes umfassen: den Bereich der Statistiken zu Nährstoffen und das Einzelthema der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft im Bereich der Statistiken über Pflanzenschutzmittel gemäß den Buchstaben d und e des Anhangs der Verordnung und im Einklang mit allen auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 in Bezug auf diesen Bereich und dieses Einzelthema.

Gesundheitsstatistiken

3. 32011R0328: Verordnung (EU) Nr. 328/2011 der Kommission vom 5. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Todesursachen (ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 22).

Diese Verordnung gilt für und in Montenegro ab dem 1. Januar 2031.

4. 32011R0349: Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3).

Diese Verordnung gilt für und in Montenegro ab dem 1. Januar 2031.

Strukturelle Unternehmensstatistik

5. 32019R2152: Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1).

6. 32020R1197: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1).

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 und von den Anforderungen an die Datenelemente für die Einzelthemen gemäß Anhang I Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission übermittelt Montenegro der Kommission (Eurostat) ab dem 1. Januar 2031 die folgenden Tabellen:

- – Tabelle 10. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Tätigkeiten von Unternehmen;
- – Tabelle 11. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Tätigkeiten von Unternehmen, aufgeschlüsselt nach Größenklassen oder Rechtsform;
- – Tabelle 21. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Käufen durch Unternehmen;
- – Tabelle 22. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Vorratsveränderungen bei Unternehmen;
- – Tabelle 23. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten mit Aufschlüsselung des Nettoumsatzerlöses von Unternehmen nach Produkt und Gebietsansässigkeit des Kunden;
- – Tabelle 24. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten mit Aufschlüsselung des Nettoumsatzerlöses von Unternehmen nach weit gefassten Tätigkeitsbereichen;
- – Tabelle 25. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Aufschlüsselung nach Art des Umsatzes bei Unternehmen;
- – Tabelle 27. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Investitionen in langfristige materielle Vermögenswerte durch Unternehmen;
- – Tabelle 28. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Investitionen in langfristige immaterielle Vermögenswerte;
- – Tabelle 29. Regionale Unternehmensstatistiken zu örtlichen Einheiten.

TEIL XX

STÄNDIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL XX

Da Montenegro bis zum 21. Mai 2006 weder ein unabhängiger Staat war noch über die volle institutionelle, rechtliche und statistische Autorität für alle Datenerhebungs- und -verwaltungssysteme verfügte, ist Montenegro nicht verpflichtet, Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder anderen einschlägigen Verordnungen für den Zeitraum vor dem 21. Mai 2006, d. h. für den Zeitraum vor der Wiederherstellung der Unabhängigkeit, zu übermitteln.

ARTIKEL XX

Aufgrund objektiver Einschränkungen bei der Verfügbarkeit der Originalunterlagen und methodischer Diskontinuitäten, die sich aus der verstrichenen Zeit ergeben, ist die vollständige Rekonstruktion der Daten für den Bezugszeitraum 2010-2017 nicht möglich, ohne die Qualität und Zuverlässigkeit der Statistiken zu beeinträchtigen. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates² und von den Anforderungen an die Datenelemente für die Einzelthemen gemäß Anhang I Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission³ übermittelt Montenegro für den Bezugszeitraum 2010-2017 nicht die folgenden für Einzelthemen erforderlichen Datenelemente gemäß Anhang I Teil B Tabelle 5. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zu Erzeugerpreisen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 in Bezug auf Erzeugerpreise im Dienstleistungssektor für die NACE-Abschnitte H bis M (ausgenommen K, M70.1, M72 und M75) und N.

¹ ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

² ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1.

³ ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1.